

21. Anfechtung einer aus dem Vermögen des Gemeinschuldners vor Eröffnung des Konkursverfahrens durch Einzelaufhebung erlangten Sicherung oder Befriedigung.

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 13 Abs. 3.

R.D. § 33 Abs. 2.

VI. Civilsenat. Ur. v. 24. Mai 1897 i. S. F. Chefr. Konkursverw.
(R.L.) w. Th. Chefr. (Bekl.). Rep. VI. 11/97.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die Frau Ida S., über deren Vermögen am 9. Mai 1893 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hat durch Vertrag vom 29. Juli

1892 vier Grundstücke in B . . . gekauft. Mittels protokolларischer Verhandlung vom 3. August 1892 trat sie ihr Kaufrecht an ihre drei unmündigen Kinder ab, welche infolgedessen am 5. August 1892 als Eigentümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen wurden. Die Frau Th. hat wegen einer ihr rechtskräftig zuerkannten Forderung gegen die Frau F. im Betrag von 20000 *M* nebst Zinsen die Kaufrechtsabtretung auf Grund des § 3 Ziff. 2. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 gegen die F.'schen Kinder mit dem Erfolge angefochten, daß dieselben verurteilt wurden, die Eintragung der Th.'schen Forderung auf den genannten Grundstücken geschehen zu lassen. Diese Eintragung erfolgte am 7. März 1893 im Zwangsvollstreckungswege in Höhe von 21455,75 *M*. Hiernächst focht auch der Verwalter im F.'schen Konkurse das erwähnte Abtretungsgeschäft gegen die F.'schen Kinder an und erlangte die Verurteilung derselben dahin, daß sie die Grundstücke an ihn als Konkursverwalter herauszugeben und seine Eintragung als Eigentümer geschehen zu lassen haben. Dieses Urteil ist in der Weise vollzogen worden, daß die Eintragung der F.'schen Kinder gelöscht, und deren Mutter Ida F. als Eigentümerin eingetragen wurde. Jetzt fißt der Konkursverwalter mit der gegen die Th. erhobenen Klage die am 7. März 1893 erfolgte Eintragung der Zwangshypothek, welche noch in Höhe von 9131,76 *M* besteht, an. Gestützt ist die Klage auf die Behauptung, daß die F. schon im Herbst 1892 ihre Zahlungen eingestellt gehabt, und die Beklagte hiervon auch am 7. März 1893 Kenntniß gehabt habe. Das Gericht erster Instanz hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, in die Löschung der Zwangshypothek zu willigen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

Der Revision ist der Erfolg zu versagen.

Das Gericht erster Instanz läßt die Frage, ob die F., beziehungsweise wann sie ihre Zahlungen eingestellt, und ob die Beklagte zur entscheidenden Zeit hiervon Kenntniß hatte, dahingestellt und sieht deshalb auch von Anwendung des § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ab. Es ist der Ansicht, daß durch diese Vorschrift die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung nicht eingeengt, sondern erweitert werden, und daß die Anfechtung der Zwangshypothek schon nach § 33 Abs. 2 Ziff. 1 R.D. begründet sei. Der Konkursverwalter habe nämlich die Veräußerung der frag-

lichen Grundstücke an die J.'schen Kinder mit Erfolg angefochten; die Beklagte sei bezüglich der Zwangshypothek Rechtsnachfolgerin der J.'schen Kinder, sofern ihre Anfechtung die Verpflichtung derselben, in ihre auf anfechtbare Weise erworbenen Grundstücke die Eintragung der Hypothek geschehen zu lassen, herbeigeführt habe. Die Beklagte habe aber auch, als sie die Eintragung der Hypothek erwirkte, gewußt, daß die Frau J. die Veräußerung der Grundstücke in der bei Veräußerungen unter so nahen Verwandten nach dem Gesetze zu vermutenden Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe. Denn sie habe im Prozesse gegen die J.'schen Kinder selbst sich auf diese Absicht berufen, indem sie die Anfechtung auf § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes gestützt und den ihrer Eintragung unterliegenden Schuldtitel auf Grund dieser Gesetzesbestimmung erlangt habe. Das Berufungsgericht vermag diesem Gedantengang der ersten Instanz nicht zu folgen. Es führt aus: die im Zwangsvollstreckungswege erfolgte Eintragung der fraglichen Hypotheken sei eine Rechtshandlung, durch welche der Beklagten eine Sicherung, auf welche sie zur Zeit der Eintragung noch keinen Anspruch gehabt habe, aus dem Vermögen der kurze Zeit danach in Konkurs verfallenen Ida J. gewährt worden sei. Wenn auch das Urteil, auf welches die Eintragung sich stützte, in einem gegen die Kinder der J. geführten Rechtsstreit erstritten worden sei, so habe es eben thatsächlich nur jenes Ergebnis gehabt. Die Klage der jetzigen Beklagten, mit der sie die Kaufrechtsabtretung vom 3. August 1892 angefochten, sei allerdings gegen die J.'schen Kinder als die eingetragenen Eigentümer gerichtet gewesen, und demgemäß hätte das damalige Prozeßgericht nach dem Wortlaut des § 7 des Anfechtungsgesetzes die verklagten J.'schen Kinder zur Rückgabe der Grundstücke an ihre Mutter verurteilen müssen, worauf die jetzige Beklagte mit ihren Zwangsvollstreckungsanträgen gegen letztere selbst hätte vorgehen können. Allein einem für derartige Fälle in der gerichtlichen Praxis in Aufnahme gekommenen Grundsatz folgend habe das Prozeßgericht den kürzeren und zu dem gleichen Erfolg führenden Weg der Verurteilung der J.'schen Kinder zur Gestattung der Eintragung der Forderung auf den Grundstücken gewählt, und daraufhin habe die jetzige Beklagte dieselbe Zwangshypothek erlangt, welche sie auf dem ersteren, streng dem § 7 des Anfechtungsgesetzes entsprechenden Wege nach einer vorgängigen Rückübertragung der Grund-

stücke durch Zwangsvollstreckung gegen die S. hätte erreichen können. Und nachdem nun auch der jetzige Kläger im Interesse der Konkursgläubiger die Kaufrechtsabtretung angefochten und dadurch erreicht habe, daß unter Löschung des auf die S.'schen Kinder lautenden Eintrages die Gemeinschuldnerin als Eigentümerin der Grundstücke eingetragen worden, trete deutlich hervor, daß durch die Zwangseintragung vom 7. März 1893 thatsächlich das Vermögen der Gemeinschuldnerin betroffen worden sei, da die Grundstücke auch nach dem durch die Wiedereintragung der S. bewirkten Eigentumswechsel belastet blieben. Die jetzige Beklagte erscheine nicht als Rechtsnachfolgerin der S.'schen Kinder. Dies zu werden habe sie mit Erhebung der Anfechtungsklage gegen dieselben nicht beabsichtigt; ihr Zweck sei vielmehr nur gewesen, ein Zwangsvollstreckungsobjekt an den in das Eigentum der S. zurückzuführenden Grundstücken zu erwerben. Andererseits hätten auch die S.'schen Kinder nicht beabsichtigt, die jetzige Beklagte zu ihrer Rechtsnachfolgerin zu machen; ihre Verurteilung, und demnächst die Eintragung der Zwangshypothek sei wider ihren Willen erfolgt, und thatsächlich liege nicht ein Erwerb aus dem Vermögen der S.'schen Kinder, sondern aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin vor. Hiernach komme es nur auf die Prüfung an, inwieweit die Bestimmungen der §§ 23—25 R.D. dem Kläger bei der Anfechtung dieses Erwerbes (nämlich der Sicherheit aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin) zur Seite stehen. Von Anwendung des § 25 könne selbstverständlich keine Rede sein, ebensowenig von der des § 24, da keins von den in Ziff. 2 daselbst erwähnten persönlichen Verhältnissen zwischen der S. und der Beklagten bestehe, und hinsichtlich der Ziff. 1 in Betracht komme, daß die Eintragung der Zwangshypothek ohne alles Zuthun der S. und ihrer Kinder, ja gegen deren Willen erfolgt sei. Hiernach kommen für die Entscheidung nur noch die Bestimmungen in § 23 Ziff. 1. 2 in Betracht. Es sei jedoch nicht bewiesen und nicht erweisbar, daß die S. zu den nach diesen Bestimmungen entscheidenden Zeitpunkten ihre Zahlungen eingestellt gehabt habe.

Die Revision wirft dem Berufungsgerichte die Verletzung des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 R.D., eventuell des § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 durch Nichtanwendung, sowie die Verkennung des Begriffes der Zahlungseinstellung vor.

Der Auffassung des Berufungsgerichtes steht das Bedenken entgegen, daß es die doch nur durch die nachträgliche erfolgreiche Anfechtung der Kaufrechtsabtretung seitens des Konkursverwalters vermittelte tatsächliche Wirkung der Eintragung der Zwangshypothek auf das Vermögen der Gemeinschuldnerin für entscheidend, beziehungsweise diese Wirkung als genügende Grundlage für die Anwendung des § 23 Ziff. 1. 2 R.D. auf die jetzt in Frage stehende Anfechtungsklage erachtet. Die frühere Anfechtungsklage der Beklagten war gegen die F.'schen Kinder gerichtet und hatte den Erfolg, daß auf Grund des gegen dieselben ergangenen Urtheiles gegen sie als damals eingetragene Eigentümer der fraglichen Grundstücke die Zwangshypothek zu Gunsten der Beklagten eingetragen worden ist. Rechtlich kommt darauf, daß diese Art der Verurteilung der F.'schen Kinder einer Praxis der Gerichte entsprechen soll, und daß die Beklagte (damals Klägerin) damit auf kürzerem Wege dasselbe erreichte, was sie bei einer dem § 7 des Anfechtungsgesetzes entsprechenden Verurteilung der F.'schen Kinder erst im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihre Schuldnerin, die Frau F. selbst, hätte erreichen können, nichts an. Hierdurch wird nichts daran geändert, daß, wie die Verurteilung, so auch die zwangsweise Eintragung der Hypothek gegen die F.'schen Kinder erfolgt ist, somit weder eine Rechts-handlung der Frau F., noch eine solche gegen sie vorliegt. Ebenso wenig aber kann man sagen, daß nachträglich, nachdem der Konkursverwalter durch seine Anfechtung der Kaufrechtsabtretung die Rückübertragung des Eigentumes an den Grundstücken auf die Gemeinschuldnerin F. durchgeführt hatte, die gegen die F.'schen Kinder erfolgte Eintragung der Zwangshypothek rechtlich als ein gegen die Gemeinschuldnerin vorgenommener Rechtsakt angesehen werden müsse. Bedenklich erscheint auch die aus den Ausführungen des Berufungsgerichtes hervorleuchtende prinzipielle Auffassung, daß von einer Rechtsnachfolge im Sinne des § 33 R.D. nicht die Rede sein könne, wo gegen denjenigen, mit welchem der Gemeinschuldner das erste (anfechtbare) Rechtsgeschäft vorgenommen hat, ein dritter im Wege der Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande jenes Rechtsgeschäftes erworben hat. Aber die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 findet, abgesehen davon, daß die Klage gar nicht in einer dieser Vorschriften entsprechenden Weise begründet worden ist, auf den gegenwärtigen Fall, wo es sich um eine vor Ausbruch

des Konkurses durch siegreiche Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetze vom 21. Juli 1879 erlangte Sicherung eines Konkursgläubigers (§ 2 R.O.) handelt, überhaupt keine Anwendung. Maßgebend ist vielmehr die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes. Der § 13 bestimmt, soweit er hier interessiert, die Einwirkung des Konkursverfahrens auf die von einem (jetzigen) Konkursgläubiger vor der Eröffnung des Konkursverfahrens unternommene oder mit Erfolg durchgeführte Anfechtung einer Rechts-handlung, durch welche aus dem Vermögen seines Schuldners (jetzt Gemeinschuldners) etwas an einen dritten gelangt ist. In den Absf. 1. 2 ist direkt (vgl. jedoch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 67 flg.) der Einfluß des Konkurses auf anhängige Anfechtungsprozesse, in Absf. 3 dessen Einfluß auf die infolge der Anfechtung erlangte Sicherung oder Befriedigung normiert. Soweit hiernach der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Riff. 1 R.O. entsprechende Anwendung. Die Motive (vgl. Materialien des Anfechtungsgesetzes zu § 12 des Entwurfs, S. 28. 30) äußern sich hierüber folgendermaßen: „Hatte die Geltendmachung des Anfechtungsanspruches bereits zu einer freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung geleisteten Befriedigung oder infolge einer Pfändung zu einem Pfandrechte des anfechtenden Gläubigers an dem Zurückzugewährenden geführt, so hat es hierbei sein Bewenden, es sei denn, daß dem Gläubiger zur betreffenden Zeit die Zahlungseinstellung des Schuldners oder der Konkursantrag bekannt war. In diesem Falle erscheint in gleicher Weise wie in den Fällen des § 23 Riff. 1 der Konkursanspruch der übrigen Gläubiger verletzt, da es sich um Sicherung oder Befriedigung aus Vermögensstücken handelt, welche rechtlich als zum Vermögen des Gläubigers anzusehen sind. Entsprechend den erwähnten Vorschriften der Konkursordnung muß daher auch hier die Anfechtung stattfinden. Eine ausdrückliche Bestimmung dessen empfiehlt sich, weil die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschriften aus dem Grunde bezweifelt werden könnte, daß die Handlung nicht von dem Schuldner oder gegen ihn erfolgt ist.“ Daß § 13 Abs. 3 hiernach auf den Fall Anwendung findet, wenn der Gläubiger zufolge seiner Einzelanfechtung durch zwangsweise Eintragung einer Hypothek auf vom Gemeinschuldner veräußerten Grundstücken Sicherung erlangt hatte, ist nicht

zu bezweifeln. Denedies wäre eine solche Sicherung überhaupt nicht anfechtbar. Denn § 13 Abs. 3 gestattet, worüber nicht mehr gestritten werden kann, und worin die Doktrin,

vgl. Petersen u. Kleinfeller, Konkursordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl., zu § 13 des Anfechtungsgesetzes, S. 694; v. Wil-mowski, Deutsche Reichs-Konkursordnung, 5. Aufl., Bem. 6 zu § 23 S. 129, Bem. 2b zu § 29 S. 157; Cosack, das Anfechtungsrecht der Gläubiger u. s. w. S. 361,

mit den Motiven einig ist, nur die Anfechtung nach § 23 Ziff. 1, nicht auch nach § 33 R.D. Der Gläubiger, der zufolge seiner Anfechtung die Sicherung oder Befriedigung erlangt hat, erscheint insoweit nicht als Rechtsnachfolger im Sinne des § 33. Nach der hier anwendbaren Vorschrift des § 23 Ziff. 1 Falles 2 muß aber von dem anfechtenden Konkursgläubiger vor allem bewiesen werden, daß die Rechtshandlung, welche dem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewährte, nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgte. Behauptet ist im vorliegenden Falle, daß die Gemeinschuldnerin schon vor dem 7. März 1893, dem Tage der Eintragung der Zwangshypothek, ihre Zahlungen eingestellt gehabt habe. Das Berufungsgericht hält diesen Beweis nicht für erbracht. Es kommt also auf die Prüfung der in dieser Richtung erhobenen Rügen an.“ (Folgt die Darlegung, daß diese nicht begründet seien.) . . .